

**3467/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Tanja Graf, Mag. Markus Koza,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 14.06.2023	Änderungen laut Antrag vom 14.06.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert wird</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<b>Hinweis der ParLDion:</b> Gem. den legislatischen Richtlinien ist das nochmalige Anführen des Titels nur bei Sammelnovellen notwendig; daher könnte dieser Titel mittels eines Abänderungsantrages gestrichen werden.	<b>Änderung des Arbeitsvertragsrechts- Anpassungsgesetzes</b>	
<u><a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a></u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden) <b>Hinweis der ParLDion:</b> Im Eingang soll gem. den leg. RL neben dem Kurztitel auch eine allfällige Abkürzung verwendet werden, daher müsste es im Eingang richtig heißen:  Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, ... wird wie folgt geändert:  <i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i>	Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 230/2022, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. Dem § 18b Abs. 1a wird folgender Satz angefügt:</i>	
	„Die in den Verfahren nach dieser Bestimmung erforderlichen Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.“	
(1a) Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer		(1a) Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 14.06.2023	Änderungen laut Antrag vom 14.06.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
gezahlten Entgelts durch den Bund aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Der Anspruch auf Vergütung ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG gedeckelt und binnen sechs Wochen ab dem Ende der Sonderbetreuungszeit bei der Buchhaltungsagentur geltend zu machen. Die Buchhaltungsagentur entscheidet über die Zuerkennung der Vergütung mittels Mitteilung. Der Arbeitgeber hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung darüber einen Bescheid zu verlangen, wenn dem Antrag auf Vergütung nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.		gezahlten Entgelts durch den Bund aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Der Anspruch auf Vergütung ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG gedeckelt und binnen sechs Wochen ab dem Ende der Sonderbetreuungszeit bei der Buchhaltungsagentur geltend zu machen. Die Buchhaltungsagentur entscheidet über die Zuerkennung der Vergütung mittels Mitteilung. Der Arbeitgeber hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung darüber einen Bescheid zu verlangen, wenn dem Antrag auf Vergütung nicht vollinhaltlich stattgegeben wird. <b>Die in den Verfahren nach dieser Bestimmung erforderlichen Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.</b>
	2. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 55 angefügt:	
§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 2 mit 1. Juli 1993 in Kraft. § 2 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum <sup>1)</sup> in Kraft. 1. ...		§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 2 mit 1. Juli 1993 in Kraft. § 2 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum <sup>1)</sup> in Kraft. 1. ...
	„55. § 18 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“	<b>55. § 18 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.</b>
<i>(Fußnote aus dem RIS 1) Die Kundmachung des Abkommens und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.)</i>		<i>(Fußnote aus dem RIS 1) Die Kundmachung des Abkommens und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.)</i>
	3. In § 19 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „sowie des § 7f“ durch die Wortfolge samt Satzzeichen „, § 7f sowie des § 18b Abs. 1a letzter Satz“ ersetzt.	
(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut: 1. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 letzter Satz, § 7b		(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut: 1. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 letzter Satz, § 7b

<p>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 14.06.2023</p>	<p>Änderungen laut Antrag vom 14.06.2023</p>	<p>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>)</p>
<p>Abs. 3 und 6 sowie des § 7f der/die Bundesminister/in für Finanzen;</p>		<p>Abs. 3 und 6, <b>§ 7f</b> sowie des § <del>7</del><b>18b Abs. 1a</b> <b>letzter Satz</b> der/die Bundesminister/in für Finanzen;</p>